

. Bestandsangaben Verkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bemaßungsangabe

Planzeichenerklärung

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 1990.

Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal

Wohngebäude mit Hausnummern

Wirtschaftsgebäude - Garagen

Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften der DIN 18702 für großmaßstäbliche Pläne und Karten

2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulicher Nutzung, Belegung der Nutzungsschablone

Anzahl der Vollgeschosse WA = allgemeines Wohngebiet II = max. zwei Vollgeschosse Geschossflächenzahl (GFZ) Grundflächenzahl (GRZ) Doppelhäuser zulässig nur Einzel- und

Überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zweckbestimmung Parkanlage

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bundesimmissionsschutzgesetztes

B-Plans Nr. 115 "Broelmanns Kamp"

Stellung der baulichen Anlagen; längere Mittelachse des

Nachrichtliche Übernahmen

WSG N Grenze der Schutzzone IV des Wasserschutzgebietes Thiene

◆ ◆ ◆ 10 kV-Leitung mit Schutzstreifen

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gebäudehöhen Der Bezugs- Höhenpunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Höhe fertiger Erdgeschoßfußboden, Firsthöhe, Traufenhöhe) ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - Oberkante fertige Straßenoberfläche – mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist mindestens 20 cm über fertiger Straßenoberfläche anzunehmen und darf den vorgenannten Höhenbezugspunkt um max. 50 cm überschreiten. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 3,90 m nicht überschreiten. (§ 16 BauNVO)

§ 2 Traufhöhen Die Traufhöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden

Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen

Erdgeschoßfußbodens bis zur Oberkante First, 9,00 m nicht überschreiten. (§ 16 BauNVO) § 4 Geschossfächenzahl (GFZ)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände sind auf die max. zulässige GFZ anzurechnen. (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

§ 5 Anzahl der zulässigen Wohnungen Im allgemeinen Wohngebiet sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

§ 6 Flächen und Maßnahmen mit Pflanzbindung Die innerhalb des Bebauungsplangebietes festgelegten Flächen mit Pflanzbindung sind entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation flächig zu erhalten. Vorhandener Baumbestand ist durch fachgerechte Pflege auf Dauer zu sichern. Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen gemäß der beiliegenden Pflanzliste vorzunehmen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

§ 7 Durchgrünung des Siedlungsbereichs Im allgemeinen Wohngebiet 1 (WA1) ist auf den Grundstücksflächen je angefangenen 300gm Grundstücksfläche ein Obstbaum alter Sorte oder ein Laubbaum gemäß der beiliegenden Pflanzliste zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr.25b

Im allgemeinen Wohngebiet 2 (WA2) sind 25 hochstämmige Obstbäume alter Sorten zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Im WA1 dürfen Garage im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Im WA2 sind Garagen und Nebenanlagen unter den Maßgaben des § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Pro Grundstück ist nur eine Zu- und Abfahrt in einer Breite von max. 5m Breite zulässig. Bei Doppelhäusern auf einem Grundstück sind ausnahmsweise auch zwei Zufahrten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

§ 10 Pflanzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen: Auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist mindestens 1 Laubbaum je angefangenen 300 gm Verkehrsfläche entsprechend der Pflanzliste in § 13 zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

§ 11 Lärmschutzmaßnahmen

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen an der Nord-, West- und Ostseite sind in den Lärmpegelbereich II (erf. R'w,res = 30 dB) gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Südseite besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Erreichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

§ 12 Kostenersfattungsbeiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB und sonstigen öffentlichen Flächen wird It. landschaftspflegerischem Begleitplan ein Eingriffsflächenwert von 4.805,20 Werteinheiten ermittelt. Durch die im § 9 dieses Bebauungsplans vorgesehene Begrünung des Straßenraums sowie den naturnahen Ausbau des Regenrückhaltebeckens kann ein Kompesationswert von 4.054,10 Werteinheiten erzielt werden. Das entstehende Kompensationsdefizit in Höhe von 751,00 Werteinheiten wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege im Bereich der Stiftung "Hof Hasemann" in der Gemarkung Achmer nachgewiesen. (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Die extern ausgewiesenen Flächen in Höhe von 751,00 Werteinheiten im Bereich der Stiftung "Hof Hasemann" werden den öffentlichen Erschließungsanlagen zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Bauflächen wird im landschaftspflegerischem Begleitplan ein Eingriffsflächenwert von 13.272,00 Werteinheiten ermittelt. Durch die Ausweisung von Hausgärten sowie durch die im § 7 dieses Bebauungsplans aufgeführten Flächen und Maßnahmen kann ein Kompensationswert von 6040,00 Werteinheiten erzielt werden. Das entstehende Kompensationsdefizit von 7232,00 Werteinheiten wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege im Bereich der Stiftung "Hof Hasemann" in der Gemarkung Achmer nachgewiesen. (§ 1 Abs. 3 BauGB) Die extern ausgewiesenen Flächen in Höhe von 7232,00 Werteinheiten im Bereich der Stiftung "Hof Hasemann" werden den dem allgemeinen Wohngebiet 1 (WA1) zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

§ 13 Pflanzliste Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind bei Anpflanzungen nach den §§ 6, 7 und 10 dieses Bebauungsplans die Arten der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

> Stiel-Eiche - Quercus robur Trauben-Eiche Quercus petraea Gemeine Esche - Fraxinus excelsion Eberesche - Sorbus aucuparia Trauben-Kirsche - Prunus padus Hainbuche Carpinus betulus Schwarz-Erle - Alnus glutinosa Flatter-Ulme Ulmus laevis Hänge-Birke - Betula pendula

Bäume:

Faulbaum Gemeiner Hasel Schwarzer Holunder Blutroter Hartriegel Eingriffliger Weißdorn Rote Johannisbeere Wasser-Schneeball Pfaffenhütchen Hunds-Rose Sal-Weide Grau-Weide

- Frangula alnus · Corylus avellana - Sambucus nigra - Cornus sanguinea Crataegus monogyna Ribes rubrum - Viburnum opulus Euonymus europaeus - Salix caprea - Salix cinerea

Hinweise

Verkehrslärm Das Plangebiet wird von der vorhandenen Bundesstraße 218 im Norden tangiert. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrslage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Landfwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehenden Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen als ortsüblich hinzunehmen sind.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NdSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 -Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

Hochspannungsleitungen

Im Plangebiet verläuft eine 10-kV-Hochspannungsleitung, die in der Planzeichnung gekennzeichnet ist. Die Verlegung dieser Leitung wird nach Absprache mit der RWE Net AG angestrebt. Bis zur endgültigen Verlegung dieser Leitung ist gem. den einschlägigen technischen Regelwerken beiderseits der Leitungsachse ein Schutzabstand von 8m einzuhalten, der von Bebauung freizuhalten ist.

Örtliche Bauvorschriften nach § 56 NBauO

§ 1 Dachformen, Dachneigung, Dachaufbauten

Die Dachausbildung der Hauptbaukörper muß mit geneigten Dachflächen erfolgen. Zulässige Dachformen sind das Sattel- und Walmdach. Die Dachflächen sind mit roten bis rotbraunen Dachziegeln oder Betondachsteinen zu erstellen.

b) Dachneigung Die Dachneigung muss zwischen 38° und 45° betragen.

c) Garagen und Nebenanlagen Garagen und Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 40 m² sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

d) Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind zulässig. Pro Dachfläche ist die Längenausdehnung von einzelnen Dachaufbauten in der Summe ihrer Seitenlänge auf insgesamt 60% der darunterliegenden Traufenlänge zu begrenzen. Durchgehende Dachaufbauten dürfen in ihrer Längenausdehnung 30% der darunterliegenden Traufenlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenkante des Ortgangs muß mindestens 2 m betragen. Unterhalb des Dachaufbaues müssen mindestens 3 Reihen Dachziegeln ununterbrochen durchlaufen. Analog hierzu müssen auch im Auslaufbereich des Dachaufbaues 3 Reihen Dachziegeln vom Hauptdach bis zum First ununterbrochen durchlaufen.

e) Dacheinschnitte Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 2 Außengestaltung

Die Gebäude sind in Ziegelverblendmauerwerk in den Farbtönen rot oder braun zu errichten. Die Verwendung von Holz, Putz oder Schiefer ist zugelassen, soweit durch die damit gestalteten Fassadenflächen ein Drittel der Gesamtfassadenfläche nicht überschritten wird. Mauerwerksimitate, Kunststoffbzw. Kunstholzverkleidungen sind unzulässig.

§ 3 Nebenanlagen und Garagen Nebenanlagen und Garagen sind mit den Außenwandmaterialien Wellblech und unbehandelten Faserzementplatten unzulässig.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr. 115, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bramsche, den 12. 02, 02 Die Bürgermeisterin

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 2203.01 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03,05.01 ortsüblich bekanntgegeben.

Bramsche, den 12.02.02

- Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -.

Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche

Bramsche, den 12,02,02



Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 22,03,01 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.05.01 ortsüblich

bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 und der Begründung haben vom 11.05.01 bis 11.06 01 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bramsche, den 12,02,02

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 115 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.02.02 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, den 12.02.02

Der Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.02 2002 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bramsche, den 23.04.02

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 06-03-2003

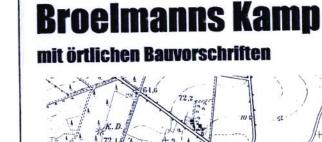
Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

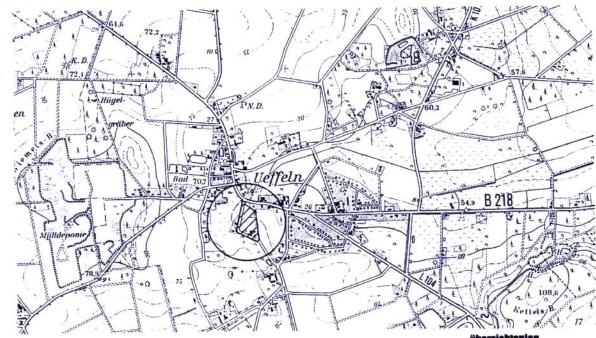
Bramsche, den

Die Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 115





Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Stadt Bramsche

BEBAUUNGSPLAN NR.: 115 Broelmanns Kamp mit ärtlichen Rauverschriften

Bearbeitet	Wiesner	Geändert	2001-04-24
Gezeichnet	Wiesner		2001-09-27 Wie
Maßstab	1 : 1.000	1	
Datum	15.02.01		

(Unterschrift)

Liegenschaftskarte

geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBI. S.300)

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich

bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.07.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlage (Nach Anla

Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187,

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Liegenschaftskarte:

Maßstab: 1: 1000

geometrisch einwandfrei.

Stadt Bramsche, Gemarkung Veffeln Flur 16

Itd. Vermessungsdirektor

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden

Hauptbaukörpers = Firstrichtung